

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0a92c3e2-df63-3025-b070-5d500bc493a6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmereverordnung - GGAV)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	GGAV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	27.23.9241

## § 3 GGAV 2002 - Grenzüberschreitende Beförderung

Soweit in einer Ausnahme in der [Anlage zu dieser Verordnung](#) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, darf bei grenzüberschreitenden Beförderungen der innerstaatliche Teil der Beförderung nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

